

Gemeinderat



# **Informations- und Datenschutzverordnung**

**der Einwohnergemeinde Hasle**

vom 13. August 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich	3
<b>II. Information und Kommunikation</b>	<b>3</b>
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit	3
Art. 3 Auskunftserteilung	3
Art. 4 Dialog mit Bevölkerung	3
Art. 5 Amtliches Publikationsorgan	3
Art. 6 Informationsempfangende / Sperrfristen	4
Art. 7 Personendaten	4
Art. 8 Amtliche Information im Internet	4
<b>III. Datenschutz</b>	<b>4</b>
Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	4
<b>IV. Gebühren</b>	<b>5</b>
Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte	5
Art. 11 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen	5
Art. 12 Veröffentlichung von Personendaten	6
Art. 13 Sperre von Personendaten	6
Art. 14 Dienstleistungen	6
Art. 15 Aufsichtsstelle	6
Art. 16 Register über die Datensammlungen	6
<b>V. Videoüberwachung</b>	<b>7</b>
Art. 17 Anordnung Videoüberwachung	7
Art. 18 Liste über Standorte und Einsatzorte	7
Art. 19 Kennzeichnung	7
Art. 20 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	7
<b>VI. Verfahren</b>	<b>7</b>
Art. 21 Schutz vor Missbrauch von Personendaten – Empfehlung	7
Art. 22 Rechtsschutz	7
<b>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 23 Ausführungsvorschriften	8
Art. 24 Inkrafttreten	8
Art. 25 Änderungen	8

Die Einwohnergemeinde Hasle erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und das kommunale Delegationsreglements vom 29. November 2013 folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderats und den Datenschutz.

## **II. Information und Kommunikation**

### **Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information. Als zuständiges Gemeinderatsmitglied wird das Gemeindepräsidium bezeichnet.
- <sup>2</sup> Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- <sup>3</sup> Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.
- <sup>4</sup> Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.
- <sup>5</sup> Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

### **Art. 3 Auskunftserteilung**

- <sup>1</sup> Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats oder des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin erteilt.
- <sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.
- <sup>3</sup> Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind dem Gemeinderat zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.
- <sup>4</sup> Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung werden vom Gemeinderat angeordnet.

### **Art. 4 Dialog mit Bevölkerung**

Der Gemeinderat führt einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen durch.

### **Art. 5 Amtliches Publikationsorgan**

- <sup>1</sup> Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen nach Art. 7 der Gemeindeordnung im Anschlagkasten der Gemeinde, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht.

- <sup>2</sup> Auf der Gemeindehomepage und in der Lokalpresse können –ohne Rechtswirkung – Veröffentlichungen nach Art. 7 der Gemeindeordnung vorgenommen werden.

#### **Art. 6 Informationsempfangende / Sperrfristen**

- <sup>1</sup> Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.
- <sup>2</sup> Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden. Die Gemeindeverwaltung bietet Informationen in elektronischer Form an.
- <sup>3</sup> Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.
- <sup>4</sup> Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfängerinnen/Informationsempfänger dient. Akkreditierte Informationsempfangende sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

#### **Art. 7 Personendaten**

- <sup>1</sup> Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.
- <sup>2</sup> Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:
- a) die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden
  - b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern
  - c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten

#### **Art. 8 Amtliche Information im Internet**

- <sup>1</sup> Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat (somit können z. B. Bauausschreibungen, Todesfälle usw. im Internet publiziert werden).
- <sup>2</sup> Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

### **III. Datenschutz**

#### **Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle**

- <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:
- Namen
  - Vornamen
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Adresse

- <sup>2</sup> Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über
- Beruf und Titel
  - Zivilstand
  - Heimatort
  - Staatsangehörigkeit
  - zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
  - Ort und Datum des Zu- und Wegzugs
- <sup>3</sup> Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.
- <sup>4</sup> Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle
- Namen
  - Vornamen
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Adresse
- auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:
- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen
  - b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck
  - c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.
- <sup>7</sup> Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.
- <sup>8</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen. Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse aus und kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

## IV. Gebühren

### Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

- Bekanntgabe von Personendaten:  
Pro Auskunft: Fr. 12.00  
zusätzlich die Auslagen (Porto usw.)
- Bekanntgabe von Einzelauskünften an Privatpersonen: gratis

### Art. 11 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

- <sup>1</sup> Vereine, Organisationen nach Art. 9 Abs. 4 der Informations- und Datenschutzverordnung

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Bekanntgabe von Einzeladressen und Mitteilung der Zu- und Wegzüge etc.:                         | gratis    |
| b) Erbringen spezieller Dienstleistungen (bspw. Erstellen von Verzeichnissen oder Etiketten usw.): |           |
| – Verzeichnisse Grundgebühr  | Fr. 10.00 |
| – in Etiketten pro Bogen   | Fr. 5.00  |
- <sup>2</sup> Verzeichnisse, Stimmregister etc. an die Kirchgemeinden und die Korporationsgemeinden sind kostenlos.
- <sup>3</sup> Die Bekanntgabe von Adressen und Erstellen von Verzeichnissen (keine Etiketten) an soziale und gemeinnützige Institutionen nach Art. 9 Abs. 4 lit. b der Informations- und Datenschutzverordnung erfolgt kostenlos.
- <sup>4</sup> Auskünfte gemäss Art. 9 Abs. 4 lit. c der Informations- und Datenschutzverordnung werden kostenlos erteilt.

## Art. 12 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

- Zivilstandsfälle auf Verlangen und mit dem Einverständnis aller Betroffenen
  - Die 10er- und 5er-Geburtstage ab 70 Jahren im Sinne einer Gratulation
  - Namen und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme
  - Namen und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne einer Begrüssung
- Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 13 dieser Verordnung.

## Art. 13 Sperre von Personendaten

- <sup>1</sup> Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- <sup>2</sup> Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

## Art. 14 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten usw.).

## Art. 15 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

## Art. 16 Register über die Datensammlungen

- <sup>1</sup> Das Register der Datensammlungen wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Gemeindeverwaltung zu melden.

## V. Videoüberwachung

### Art. 17 Anordnung Videoüberwachung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und privatem Grund, der sich im Besitz der Gemeinde befindet. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.
- <sup>2</sup> Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

### Art. 18 Liste über Standorte und Einsatzorte

Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

### Art. 19 Kennzeichnung

- <sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- <sup>2</sup> Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

### Art. 20 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- <sup>2</sup> Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

## VI. Verfahren

### Art. 21 Schutz vor Missbrauch von Personendaten – Empfehlung

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

### Art. 22 Rechtsschutz

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.



## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 23 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug Ausführungsvorschriften erlassen.

### Art. 24 Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse.

### Art. 25 Änderungen

Änderungen dieser Verordnung erfolgen durch den Gemeinderat.

6166 Hasle, 13. August 2019

**Namens des Gemeinderates Hasle**



Thomas Rösli  
Gemeindepräsident



Marco Studer  
Gemeindeschreiber

